

Bildende Kunst

Curriculum

Diplomstudium

Dauer: 8 Semester

Studienkennzahl: 605

Zentrale künstlerische Fächer:

Fotografie

Malerei

Malerei und Animationsfilm

Ortsbezogene Kunst

Skulptur und Raum

Zeichnung und Druckgrafik

Version: Wintersemester 2023/24

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) 14, 2013/14 (22.05.2014).

Änderungen: MBL. Stück 14, 2014/15 (30.03.2015), MBL. Stück 14, 2016/17 (04.04.2017), MBL. Stück 14, 2018/19 (05.03.2019), MBL. Stück 26, 2022/23 (27.06.2023).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Überblick

§ 1. Profil	2
§ 2. Ziel des Studiums und Qualifikationsprofil	2
§ 3. Umfang und akademischer Grad	3
§ 4. Struktur	3
§ 5. Zulassungsprüfung	4
§ 6. Erster Studienabschnitt: Einführung	4
§ 7. Zweiter Studienabschnitt: Vertiefung	4
§ 8. Zentrales künstlerisches Fach	5
§ 9. Diplomarbeit	5
§ 10. Prüfungsordnung	5
§ 11. Inkrafttreten	6
§ 12. Übergangsbestimmungen (Satzungsbestimmung)	6
ANLAGE 1 (zu § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 4): Fächergruppen und Fächer des zweiten Studienabschnittes	7
ANLAGE 2 (zu § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4): Weitere Vorgaben in Abhängigkeit zum gewählten zentralen künstlerischen Fach	8

§ 1. Profil

Gegenstand des Studiums ist die Bildende Kunst der Gegenwart, in ihren vielfältigen Formen.

Aufgrund der historischen und aktuellen Entwicklung der Angewandten werden derzeit *Fotografie, Malerei, Malerei und Animationsfilm, Ortsbezogene Kunst* sowie *Skulptur und Raum, Zeichnung und Druckgrafik* als zentrale künstlerische Fächer angeboten, die das Studium inhaltlich prägen. Darüber hinaus können die Studierenden zur individuellen Ergänzung des zentralen künstlerischen Fachs – nach Maßgabe des laufend aktualisierten Lehrangebots – aus einer vielfältigen Palette wählen.

Ein dynamisches Entwicklungs- und Produktionsfeld zwischen den künstlerischen und wissenschaftlichen Abteilungen und Werkstätten der Angewandten eröffnet vielfältige und qualitativ hochwertige Arbeitsmöglichkeiten für alle Studierenden des Studiums Bildende Kunst. Das Format des Diplomstudiums bildet dazu den Rahmen, der für eine eigenverantwortliche künstlerische Entwicklung der Studierenden erforderlich ist.

Die Absolvent*innen des Studiums Bildende Kunst sollen laut Entwicklungsplan der Angewandten¹ „beruflich erfolgreiche, innovative, kritikfähige, verantwortungsbewusste und grenzüberschreitend denkende Persönlichkeiten in der Welt der Kunst, der Kreativwirtschaft und weit darüber hinaus“ sein.

Der ständige Wandel des Berufsfelds Bildende Kunst spiegelt sich auch in der regelmäßigen kritischen Analyse und konsequenten Weiterentwicklung des Curriculums wider.

§ 2. Ziel des Studiums und Qualifikationsprofil

Zeitgenössische Künstler*innen sind in vielfältigen Kontexten tätig, sie verwenden unterschiedlichste Medien und Materialien. Ihre Arbeit kann künstlerisch-praktische, theoretische, konzeptuelle und wissenschaftliche Aspekte in sämtlichen gesellschaftlichen Feldern umfassen. Daher ist es das Ziel des Studiums für Bildende Kunst, die Voraussetzungen für ein künstlerisch und ökonomisch autonomes Agieren zu schaffen und dadurch eine individuell definierte künstlerische Karriere zu ermöglichen.

Absolvent*innen sollen in der Lage sein, eigenständig mit Materialien, Werkzeugen und der „Sprache“ der Bildenden Kunst umzugehen. Sie sollen auf Basis von umfassendem Wissen und Verständnis in den zeitgenössischen

¹ Universität für angewandte Kunst Wien: Entwicklungsplan 2013-2015, S.12.

und historischen Praktiken und Theorien im Kontext der Bildenden Kunst sowie im breiteren kulturellen und sozialen Kontext ein Bewusstsein entwickelt haben, das ihnen ermöglicht, folgende Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in die eigene Kunstpraxis als auch in andere Berufsfelder und gesellschaftliche Bereiche einzubringen:

- Fähigkeit zur Entwicklung einer künstlerischen Praxis, die Produktion, Präsentation, Verwaltung, Selbstorganisation und Selbstmarketing mit umfasst
- Fähigkeit zur Weiterentwicklung handwerklicher Fähigkeiten entsprechend den Anforderungen der eigenen künstlerischen Arbeit
- Fundierte Kenntnis und Verständnis aktueller Entwicklungen bei Praktiken, Diskursen und Kontexten der zeitgenössischen bildenden Kunst
- Kenntnis technischer Fertigkeiten und Theorien sowie Organisations- und Kommunikationskompetenzen, die für die künstlerische Tätigkeit relevant sind
- Fähigkeit zu inter- und transdisziplinärem Arbeiten und Forschen
- Konzeptuelles und ästhetisches Bewusstsein und Verständnis
- Ideen und Gedanken visuell, mündlich und schriftlich formulieren und vermitteln
- Strategien zur Ideenfindung und Entwicklung experimenteller Herangehensweisen im Einsatz geeigneter Medien
- Bewusstsein für Kontexte, in denen die eigene Arbeit sich entwickeln kann
- Verständnis und Bewusstsein für Gender- und Diversity-Themen
- Verständnis für das System Kunst und seine Mechanismen
- Fähigkeit zu ökonomisch autonomem Agieren
- Fähigkeit, sich in aktuelle Diskurse, zu Fragen von Kunst, Kultur und Gesellschaft einzubringen

Studierende werden mit vielfältigen Lehrangeboten dabei unterstützt, ihr Studium je nach individueller Ausrichtung weiter zu spezialisieren, neben allen angebotenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern auch in der Fähigkeit zu:

- Wissenschaftlichem Arbeiten
- Durchführung eines selbst geleiteten Forschungsprojektes
- Effektiver Teamarbeit

§ 3. Umfang und akademischer Grad

(1) Das Diplomstudium Bildende Kunst wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der künstlerischen Studien zugeordnet. Es umfasst 240 ECTS-Anerkennungspunkte, das entspricht einer Mindeststudiendauer von acht Semestern.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad Magister/Magistra artium (Magister/Magistra der Künste, abgekürzt „Mag.art.“) verliehen.

§ 4. Struktur

(1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten, der erste umfasst 60, der zweite 180 ECTS. Zentrale künstlerische Fächer sind Fotografie, Ortsbezogene Kunst, Malerei, Malerei und Animationsfilm sowie Skulptur und Raum, Zeichnung und Druckgrafik.

(2) Der erste Studienabschnitt unterstützt die Studierenden bei der Orientierung im Studium Bildende Kunst. Die Studierenden sollen ausgehend von ihrem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach ihr individuelles Potential mit Blick auf die Studienziele ausloten und ihr persönliches Kompetenzprofil weiterentwickeln.

(3) Der zweite Studienabschnitt ermöglicht den Studierenden die Weiterentwicklung und Vertiefung eines eigenständigen Umgangs mit den Inhalten, Materialien, Werkzeugen und der „Sprache“ der Bildenden Kunst. Ein breites künstlerisches und wissenschaftliches Lehrangebot gibt den Studierenden jene Impulse, durch die sie ein fundiertes Verständnis zeitgenössischer und historischer Praktiken und Theorien im Kontext der Bildenden Kunst sowie im breiteren kulturellen und sozialen Kontext erwerben können. Durch die Diplomarbeit erhalten die

Studierenden Gelegenheit, anhand einer geeigneten künstlerischen Fragestellung unter Beweis zu stellen, dass sie zur konsequenten Entwicklung einer eigenständigen Kunstpraxis in der Lage sind.

§ 5. Zulassungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das positive Absolvieren einer kommissionellen Zulassungsprüfung. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die BewerberInnen künstlerisch dazu geeignet sind, ihr Kompetenzprofil im ersten Studienabschnitt für eine künstlerische Vertiefung im zweiten Abschnitt weiter zu entwickeln.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Vorlage eines Portfolios bestehend aus künstlerischen Arbeitsproben und
2. einer künstlerischen Klausurarbeit.

(3) Die Zulassungsprüfungskommissionen werden für jedes zentrale künstlerische Fach durch den*die Vizerektor*in für Lehre gebildet, ihnen gehören mindestens drei Lehrende mit Sitz und Stimme an. Die Kommission kann Studierende und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Beratung miteinbeziehen.

(4) Die Bewerber*innen haben mit der Einreichung ihres Portfolios das gewünschte zentrale künstlerische Fach bekanntzugeben.

(5) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Zulassungsprüfungskommission beide Teile positiv beurteilt hat, und berechtigt die Studierenden zum Besuch des zentralen künstlerischen Fachs gemäß § 8 Abs. 3.

§ 6. Erster Studienabschnitt: Einführung

(1) Die Inhalte des ersten Studienabschnitts (60 ECTS) sind:

- Zentrales künstlerisches Fach (30 ECTS)
- Einführung und Tutorium (1 ECTS): Vorgestellt wird das Studium der Bildenden Kunst, die Angebote und Möglichkeiten an der Angewandten in den künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern, in den Werkstätten, der Bibliothek, den Sammlungen etc. Unter Einbeziehung von Absolvent*innen und Studierenden in höheren Semestern werden mögliche Berufsperspektiven erörtert.
- Einführungslehrveranstaltung (2 ECTS) in einer Werkstätte des Hauses, nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots
- Kunstgeschichte Zyklus (4 ECTS) und 2 ECTS nach Wahl
- Aktzeichnen und Objekt-/Naturstudium (4 ECTS)
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (3 ECTS)
- Lehrangebote nach Wahl (14 ECTS)

§ 7. Zweiter Studienabschnitt: Vertiefung

(1) Der zweite Studienabschnitt (180 ECTS) besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 150 ECTS, die gemäß den Vorgaben in ANLAGE 1 zu absolvieren sind, und der Diplomarbeit im Umfang von 30 ECTS.

(2) Zusätzlich sind in ANLAGE 2 je nach dem gewählten zentralen künstlerischen Fach weitere Mindestvorgaben definiert.

(3) Die abschließende Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung auf das eigenständige Arbeiten an der künstlerischen Diplomarbeit. Diese umfasst 30 ECTS-Punkte und dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema aus einem der zentralen künstlerischen Fächer inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten.

(4) Entscheiden sich die Studierenden gemäß § 83 Abs. 1 UG zur Abfassung einer wissenschaftlichen Diplomarbeit, haben sie vor Wahl des Betreuers bzw. der Betreuerin im Rahmen der freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus der Fächergruppe „wissenschaftliche und forschende Praxis“ im Umfang von mindestens 14 ECTS zu absolvieren. Diese müssen zumindest zwei Seminare und zwei weitere Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fach der Diplomarbeit enthalten.

§ 8. Zentrales künstlerisches Fach

(1) Das zentrale künstlerische Fach (ZKF) steht im Zentrum der künstlerischen Ausbildung. Hier entwickeln die Studierenden ihre individuelle künstlerische Identität und erforschen ihre Möglichkeiten und Denkweisen als KünstlerInnen. Darüber wird regelmäßig Bericht erstattet und diskutiert, sowohl in der Gruppe als auch in individuellem Mentoring mit der*dem Leiter*in und/oder Mitarbeiter*innen der jeweiligen künstlerischen Abteilung. Das ZKF kann auch Kurse, Gruppenarbeit und Sonderprojekte beinhalten.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem ZKF umfassen jeweils 15 ECTS und werden in Form von künstlerischem Einzelunterricht (KE) angeboten.

(3) Die Studierenden der Bildenden Kunst erwerben das Recht zum Besuch von ZKF-Lehrveranstaltungen aufgrund der positiven Beurteilung der Zulassungsprüfung durch die für dieses ZKF zuständige Kommission oder, alternativ für Studierende aus einem anderen ZKF, aufgrund der positiven Beurteilung eines zu diesem Zweck vorgelegten Portfolios durch die*den Leiter*in der jeweiligen künstlerischen Abteilung.

(4) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus einem anderen ZKF (Gastsemester) ist möglich, wenn die*den Beurteiler*in der letzten absolvierten ZKF-Lehrveranstaltung und die für die andere ZKF-Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zustimmen.

(5) Am Diplomprüfungszeugnis, dem Verleihungsbescheid und der Verleihungsurkunde ist als Zusatz zur Bezeichnung des Studiums „Bildende Kunst“ das im Rahmen der Diplomarbeit behandelte Fach als Schwerpunkt auszuweisen.

§ 9. Diplomarbeit

(1) Das Thema einer künstlerischen Diplomarbeit muss im Bereich eines zentralen künstlerischen Fachs verortet sein. Das Thema einer wissenschaftlichen Diplomarbeit muss in der Fächergruppe „wissenschaftliche und forschende Praxis“ (vgl. Liste in der ANLAGE 1) verortet sein.

(2) Nach Absolvierung aller im gesamten Studium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können die Studierenden das Thema einer*einem fachlich geeigneten Betreuer*in mit einer entsprechenden Lehrbefugnis gemäß Satzung Studienrechtlicher Teil vorschlagen oder aus einer Reihe von Vorschlägen wählen. Um die notwendige Konzentration auf die Diplomarbeit zu gewährleisten, kann die Zuweisung einer*eines Betreuer*in nicht erfolgen, wenn noch mehr als 8 ECTS an Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Zentrales künstlerisches Fach

Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach haben prüfungsimmanenten Charakter, das heißt, die Leistungen der Studierenden werden über ein ganzes Studiensemester hinweg betrachtet und zu Semesterende zusammenfassend beurteilt.

(3) Einführung und Tutorium

Die Beurteilung von „Einführung und Tutorium“ erfolgt durch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

(4) Diplomprüfungen

Mit den Diplomprüfungen wird der jeweilige Studienabschnitt abgeschlossen:

1. Die erste Diplomprüfung besteht in der erfolgreichen Absolvierung aller dem ersten Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen.
2. Die zweite Diplomprüfung besteht in der erfolgreichen Absolvierung aller dem zweiten Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen, wobei die in ANLAGE 1 und ANLAGE 2 formulierten Mindestvorgaben für die unterschiedlichen zentralen künstlerischen Fächer zu erfüllen sind, und der positiven kommissionellen Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit bzw. der Beurteilung der wissenschaftlichen Diplomarbeit.

§ 11. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

§ 12. Übergangsbestimmungen (Satzungsbestimmung)

Die zu einem Studiengang des Studiums Bildende Kunst zugelassenen Studierenden haben das Recht, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Mindeststudienzeit zuzüglich zweier Toleranzsemester je Studienabschnitt abzuschließen. Auf Antrag innerhalb der Zulassungsfrist können sie in das nicht in Studiengänge gegliederte Studium Bildende Kunst nach dem gegenständlichen Curriculum übertreten.

ANLAGE 1 (zu § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 4): Fächergruppen und Fächer des zweiten Studienabschnittes

Die den einzelnen Fächern zugeordneten ECTS sind für alle Studierenden der Bildenden Kunst gültige Mindestvorgaben, die durch weitere, in ANLAGE 2 festgehaltene Vorgaben für das jeweilige zentrale künstlerische Fach ergänzt werden. Alle übrigen Lehrveranstaltungen können innerhalb der einzelnen Fächergruppen frei gewählt werden.

Fächergruppe künstlerische und forschende Praxis	ECTS 87
Zentrale künstlerische Fächer (ZKF): Fotografie, Ortsbezogene Kunst, Malerei, Malerei und Animationsfilm, Skulptur und Raum, Zeichnung und Druckgrafik	75
Angebote außerhalb des ZKF: Bildhauerei, Digitales Arbeiten, Druckgrafik, Fotografie, Keramik, Video, Zeichnung u.a.m.	2
Grundlagen bildnerischen Arbeitens	2
Schreiben und Sprechen über Kunst, Kontextualisierung der eigenen Arbeit	2
Ausstellungspraxis und Kuratieren	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe	6
Fächergruppe wissenschaftliche und forschende Praxis	ECTS 15
Kunstgeschichte Zyklus	2
Kunsttheorie, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Philosophie	8
Medientheorie, Kunst- und Wissenstransfer, Architekturtheorie, Theorie und Geschichte des Designs	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe, davon mindestens 2 ECTS aus Gender Studies	5
Fächergruppe technischer Kontext künstlerischer Praxis	ECTS 15
Fachspezifische Techniken	
Werkstätten: Computerstudio, Holztechnologie, Keramik, Druckgrafik, Metalltechnologie, Textiltechnologie u.a.m.	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe	15
Fächergruppe ökonomische und organisatorische Praxis	ECTS 3
Selbstmanagement und Projektmanagement	
Urheber- und Nutzungsrecht	
Betriebswirtschaft für Künstler*innen	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe	3
Freie Wahlfächer	ECTS 30

Die Studierenden können nicht nur auf das Lehrangebot der Angewandten, sondern nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen auch auf das künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebot aller österreichischen Universitäten bzw. im Rahmen von Austauschprogrammen auch auf das Lehrangebot der jeweiligen Partneruniversitäten zugreifen.

ANLAGE 2 (zu § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4): Weitere Vorgaben in Abhängigkeit zum gewählten zentralen künstlerischen Fach

Je nach belegtem zentralen künstlerischen Fach haben die Studierenden aus folgenden Fächergruppen Lehrveranstaltungen im angeführten Mindestausmaß zu besuchen:

Fotografie	ECTS 0
Zeichnung und Druckgrafik	ECTS 8
aus: Technischer Kontext künstlerischer Praxis	
Techniken der Druckgrafik	8
Ortsbezogene Kunst	ECTS 0
Malerei	ECTS 0
Malerei und Animationsfilm	ECTS 4
aus: Wissenschaftliche und forschende Praxis	
Kunstgeschichte	2
aus: Technischer Kontext künstlerischer Praxis	
Maltechnik	2
Skulptur und Raum	ECTS 0
